



Trotz gescheiterten Versuchs erachtet Migrationsamt Möglichkeit zur Wiedereingliederung im Herkunftsstaat als intakt

Schlüsselworte : Sans-Papiers; Schwerwiegender persönlicher Härtefall [Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG](#) und [Art. 31 VZAE](#); Abwägung Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland und Integration in der Schweiz [Weisung Ausländerbereich SEM 5.6.1](#)

Chronologie

1998 Flucht und Asylgesuch in der Schweiz
2000 Ablehnung Asylgesuch und Wegweisung, irregulärer Verbleib in der Schweiz
2005 Polizeikontrolle und Ausschaffung in den Kosovo
2006 irreguläre Wiedereinreise in die Schweiz
2013 Härtefallgesuch, Amt für Migration beabsichtigt Gesuch abzulehnen
2014 politische Mobilisierung zu Gunsten von Ermal, Amt für Migration erklärt sich doch noch bereit, Gesuch zur Zustimmung ans SEM weiterzuleiten
2015 Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls durch SEM, Erteilung Aufenthaltserlaubnis B

Person/en : «Ermal» (1977)

Heimatland: Kosovo

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltserlaubnis B

Fall 303 | 22.8.2016

Beschreibung des Falls

«Ermal» flüchtet 1998 als 21-jähriger vor dem Krieg aus dem Kosovo in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch. Nach dem abgelehnten Asylbescheid zwei Jahre später, entschliesst sich «Ermal», aufgrund fehlender Perspektiven in seinem kriegszerrütteten Herkunftsland, irregulär in der Schweiz zu bleiben. In den folgenden Jahren baut sich «Ermal» eine wirtschaftliche Existenzgrundlage und ein soziales Netzwerk auf. Neben einem grossen Bekannten- und Freundeskreis engagiert sich «Ermal» im Rahmen seiner aktiven Mitgliedschaften in gemeinnützigen Vereinen für gesellschaftliche Anliegen.

2005 gerät «Ermal» in eine Polizeikontrolle und wird daraufhin in den Kosovo ausgeschafft. Erfolglos versucht «Ermal» während eines Jahres im Kosovo Fuss zu fassen. Doch «Ermal» verfügt weder über die notwendigen beruflichen noch sozialen Kontakte um eine Arbeitsstelle zu finden und sich ein neues Leben aufzubauen. Beruflich hat «Ermal» folglich keine Perspektive. Auch von seinen Familienangehörigen, die sich noch in Kosovo befinden, kann er keine Unterstützung erwarten. Die Eltern sind pensioniert und beziehen eine kleine Sozialunterstützung und «Ermals» Geschwister haben ohne Festanstellung ebenfalls kein festes existenzsicherndes Einkommen.

Nach einem Jahr erfolgloser Arbeitssuche reist «Ermal» 2006 irregulär wieder in die Schweiz ein. Zurück in der Schweiz findet «Ermal» sofort wieder Arbeit. In der Folge hat «Ermal» die Schweiz nicht mehr verlassen.

Nach 15 Jahren Aufenthalt in der Schweiz beschliesst «Ermal» 2013 ein Gesuch um Anerkennung als schwerwiegender persönlicher Härtefall gestützt auf [Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG](#) einzureichen, um seine Anwesenheit in der Schweiz - wo sich sein Lebensmittelpunkt unterdessen fraglos befindet - endlich zu regularisieren. Das zuständige Amt für Migration anerkennt zwar die gute Integration von

«Ermal», erachtet jedoch eine Rückkehr in den Kosovo als zumutbar und eine Wiedereingliederung in seinem Herkunftsland als möglich und lehnt das Gesuch ab. Mit dieser Entscheidung verkennt die Behörde die Tatsache, dass «Ermal» nach seiner Rückschaffung in den Kosovo, acht Jahre zuvor, erfolglos versucht hatte dort Fuss zu fassen. So argumentiert die Rechtsvertreterin von «Ermal», dass «Ermal» nicht nur auf keinerlei Unterstützung seiner Familie hoffen kann, vielmehr wird er „unter seinen Landsleuten nicht mehr als ihresgleichen angesehen, sondern als privilegierter Europäer, an dessen Wohlstand die Daheimgebliebenen in irgendeiner Form teilhaben dürfen.“ «Ermals» Wiedereingliederung würde also nicht nur aufgrund der vorherrschenden sehr hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo erschwert, sondern durch die für ihn unerfüllbaren Erwartungen und Vorstellungen seiner sozialen Umgebung und die so hervorgerufene Ablehnung ihm gegenüber verunmöglicht.

Nur dank breiter Unterstützung und politischem Druck kann 2014 erreicht werden, dass das Amt für Migration seinen Entscheid noch einmal überdenkt und «Ermals» Gesuch letztendlich doch dem SEM zur Zustimmung unterbreitet. Dieses anerkennt die engen Beziehungen «Ermals» zur Schweiz und die gute Integration sowie die drohende Entwurzelung im Falle einer Rückkehr. 2015 wird bei «Ermal» das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls anerkannt und ihm wird eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt.

Fallanalyse

Der Fall von «Ermal» spiegelt die Schwierigkeit behördliche Entscheide im Spannungsfeld von sozialer Wiedereingliederung im Herkunftsland gegenüber der guten Integration im Flüchtlingsland wieder.

Eine Wiedereingliederung ist ein aktuelles Thema in migrationsrechtlichen Diskursen. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist abhängig von vielen Faktoren. Einerseits sollten Rückkehrhilfeprogramme vermehrt mit positiven Anreizen funktionieren. Die Lebensbedingungen in den konfliktbetroffenen Herkunftsländern sind meistens schlechter als vor der Flucht und die Rückkehrenden werden eine neue Welt in ihrem Heimatland vorfinden. Andererseits sind persönliche Faktoren der Rückkehrenden genauso entscheidend für eine erfolgreiche Reintegration. Bei der Entscheidung über eine dauerhafte Rückkehr sollten sozio-ökonomische Reintegrationschancen sowie physische, rechtliche und materielle Sicherheit berücksichtigt werden.

«Ermals» Härtefallgesuch wurde schlussendlich bewilligt. Entscheidend war die gute Integration in der Schweiz und dass er seit 15 Jahren in der Schweiz lebt. Diese lange Zeitdauer ist ein sehr wichtiger Aspekt kombiniert mit der Tatsache, dass die Wiedereingliederung im Kosovo schwierig wäre. Obwohl der Kosovo als ein sicheres Drittland gilt, bietet die aktuelle Situation im Kosovo für die Rückkehrenden limitierte Möglichkeiten um ihre Lebensqualität zu verbessern sowie zur Wiedereingliederung. Die ökonomische und soziale Situation im Kosovo ist stark von hoher Arbeitslosigkeit und von der heiklen politischen Situation geprägt. Die lokalen Behörden sind überfordert mit dem Zustrom von Rückkehrenden und die Rückkehrhilfeprojekte die von westlichen Ländern angeboten werden, unter anderem von der Schweiz, sind zeitlich limitiert. Sie mangeln an Überwachungsstrukturen und funktionieren hauptsächlich im Rahmen der Rückkehrvorbereitung und -beratung. Staatlich geleistete Rückkehrhilfe können nur abgewiesene Asylsuchende sowie Flüchtlinge erhalten. Diejenigen, die sich unrechtmässig in der Schweiz aufgehalten haben sind auf Rückkehrhilfeprojekte von Hilfswerken angewiesen. (Asylverordnung Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung Art. 73 -78)

Gemeldet von : Sans-Papiers Anlaufstelle

Quellen : Aktendossier, Urteile 2A.20/2002 vom 13. Mai 2002 E. 1 und 2P.84/2002 vom 24. Oktober 2002 E. 3).